

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 01. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2020)

zum Thema:

Ermittlungen zum Mord an Burak B. – Stand 2020

und **Antwort** vom 21. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Okt. 2020)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25142
vom 01. Oktober 2020
über Ermittlungen zum Mord an Burak B. – Stand 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeidienstkräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten und in welchen Dienststellen sind derzeit noch mit Ermittlungen im Fall Burak B. befasst?

Zu 1.:

Aktuell sind zwei Mitarbeitende der 6. Mordkommission des Landeskriminalamtes Berlin (LKA) mit den Ermittlungen betraut. Je nach konkretem Ermittlungsanlass und dem sich daraus ergebenden Personalbedarf können sie gegebenenfalls durch weitere Mitarbeitende der 6. Mordkommission unterstützt werden.

2. Wie oft und wann jeweils wurde seit der Mordnacht von der Staatsanwaltschaft geprüft, ob und welche genauen Gründe für eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorliegen? (Bitte nach Zeitpunkt und geprüften Einstellungsgründen auflisten.)

Zu 2.:

Es wird in allen Fällen, bei denen noch keine tatverdächtige Person namhaft gemacht werden konnte, regelmäßig überprüft, ob Ermittlungen fortgeführt werden können oder diese abgeschlossen sind und das Ermittlungsverfahren einstellungsreif ist.

Da nicht jede gedankliche Überprüfung des Verfahrensstandes immer in einem Vermerk niedergelegt wird, ist die Benennung konkreter Zeitpunkte, zu denen eine solche Überprüfung im vorliegenden Fall im Einzelnen erfolgt ist, nicht möglich. Es ist vielmehr erst üblich, bei Abschluss eines Verfahrens die der Abschlussentscheidung zugrundeliegenden wesentlichen Umstände aktenkundig zu machen.

Bisher kam hier allein in Betracht, das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) einzustellen, zum einen mangels hinreichenden Tatverdachts in Bezug auf den Beschuldigten E., zum anderen wegen Nichtermittlung einer tatverdächtigen Person.

Die bisherigen staatsanwaltlichen Überprüfungen im hier gegenständlichen Fall haben jedoch ergeben, dass das Verfahren noch nicht abschlussreif ist.

3. Welches Ergebnis hat die Prüfung des Hinweises aus der Bevölkerung ergeben, über den der Senat in der Antwort auf die Frage 6 c unserer Schriftlichen Anfrage vom 27. Juni 2019 (Drs.-Nr. 18/20062) Auskunft erteilte?

Zu 3.:

Die Ermittlungen in dem Mordfall dauern an. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (und damit des Ermittlungserfolgs) im Falle einer Preisgabe von in diesem Verfahren bislang gewonnenen Erkenntnissen kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere durch die öffentliche Bekanntgabe dieser Informationen mögliche Zeugen in Ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden könnten. Auskünfte hierzu können daher nicht erteilt werden.

4. Wie viele Hinweise im Ermittlungsverfahren im Fall Burak B. hat die Polizei seit der Drs.-Nr. 18/20062 aus der Bevölkerung erhalten und welchen davon ist sie mit welchem jeweiligen Ergebnis nachgegangen? (Bitte ausführen.)

Zu 4.:

Seit Veröffentlichung der Drucksache Nr. 18/20062 wurden sieben Hinweise aufgenommen, die sich zum Teil noch in Bearbeitung befinden. Darunter befinden sich Hinweise aus der Bevölkerung, aber auch von anderen Polizeidienststellen.

5. Wie genau wurden die Personen, die am 4. April 2012 im Umfeld der Diskussionsveranstaltung „Kein Platz für Neonazis in Neukölln“ im Gemeinschaftshaus Gropiusstadt, „Kleiner Festsaal“, Bat-Yam-Platz 1, 12353 Berlin, von Polizeikräften festgestellt wurden, als Angehörige der rechten Szene identifiziert?
 - a. Waren die identifizierten Personen als Angehörige der rechten Szene polizeibekannt?

Zu 5a.:

Ja.

- b. Welche szenetypische Kleidung oder Symbole trugen diese Personen jeweils und durch welche rechten Äußerungen fielen sie gegebenenfalls auf?
- c. Welche Polizeidienstkräfte welcher jeweiligen Untergliederungseinheit nahmen die Identifizierung vor?

Zu 5b. und 5c.:

Ob diese Personen szenetypische Kleidung oder Symbole trugen und/oder rechte Äußerungen tätigten, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Bei der angeführten Veranstaltung waren Mitarbeitende des damaligen Polizeiabschnitts 56 (A 56) -heute Polizeiabschnitt 48- und der Abteilung 6 des LKA eingesetzt. Welche Mitarbeitenden konkret die Personen als Angehörige der rechten Szene identifizierten, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

6. Welche Polizeidienstkräfte welcher genauen Untergliederungseinheiten waren in der Tatnacht vom 4. auf den 5. April 2012 nach dem Mord am Tatort als Erste im Einsatz?

Zu 6.:

Als erstes war eine Gruppenstreife der damaligen Direktion 3 Zentrale Aufgaben Einsatzhundertschaft (Dir 3 ZA EHu) vor Ort. Unmittelbar darauf trafen sukzessiv vier Einsatzwagen des damaligen A 56 am Tatort ein.

7. Wo und in welchem dienstlichen Auftrag waren diese Polizeidienstkräfte unmittelbar vor Eintreffen am Tatort jeweils im Einsatz? (Bitte jeweils einzeln angeben.)

Zu 7.:

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage 7 hat nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs des Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestim-

mung der Anwohnenden der zu nennenden Anschriften zu unterbleiben. Die erbetenen Daten werden Ihnen daher gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

8. Aus welchen Gründen hat die hohe Übereinstimmung der analysierten Schmauchspurrückstände auf einem bei Rolf Z. aufgefundenen Revolver und der Kleidung der im Mordfall Burak B. Geschädigten nicht einen Anfangsverdacht gegen Rolf Z. als Tatverdächtigen im Mordfall Burak B. begründet?

Zu 8.:

Das Ergebnis von Schmauchspuruntersuchungen vermag allein die Zusammensetzung der Munition und gegebenenfalls Zuordnung zu Lieferchargen der jeweiligen Hersteller zu belegen. Eine Individualisierung wie beispielsweise bei der Untersuchung von DNA ist grundsätzlich nicht möglich. In der Gesamtschau der Ermittlungen ergab sich gegen Rolf Z. jedenfalls bislang aus Sicht der Staatsanwaltschaft Berlin kein Anfangsverdacht i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO.

9. Besteht nach Stand der Ermittlungen bei mindestens einer der bei Rolf Z. gefundenen Waffen die Möglichkeit, dass sie als Tatwaffe im Mordfall Burak B. verwendet wurde oder wie kann - und wurde gegebenenfalls - eine solche Verwendung als Tatmittel für jede der Waffen ausgeschlossen werden?

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Besteht nach Stand der bisherigen Ermittlungsverfahren die Möglichkeit einer Täterschaft von Rolf Z. im Mordfall Burak B. oder wie wurde eine solche Täterschaft zweifelsfrei ausgeschlossen?

Zu 10.:

Dass die Möglichkeit einer Tatbeteiligung des Rolf Z. Gegenstand der Ermittlungen war, wurde bereits ebenso wie das Ergebnis mitgeteilt. Nach dem jedenfalls bisherigen Ergebnis der Ermittlungen lässt sich die Täterschaft des Rolf Z. nicht ausschließen.

11. Wie und mit welchen jeweiligen Ergebnissen wurden im Ermittlungsverfahren gegen Rolf Z. wegen des Mordes an Luke H. mögliche Parallelen zwischen Zeug*innen im Ermittlungsverfahren im Mordfall B., die als mögliche Kontaktpersonen, Beschaffer*innen von Waffen, Kontaktpersonen für Schießtrainings etc. in Frage kommen, einerseits und andererseits
- der Beschaffung und den Bezugsquellen und
 - dem Umgang mit Waffen und Sprengstoff durch Rolf Z. geprüft?

Zu 11., 11a. und 11b.:

Eine Aufstellung im Sinne der Fragestellung ist im automatisierten Verfahren nicht möglich. Es ist aber zu konstatieren, dass mögliche Verbindungen der Taten überprüft wurden.

12. Aus welchen Gründen wurden die Asservate bzw. möglichen Beweismittel aus dem Ermittlungsverfahren wegen des Mordes im Fall Luke H. gegen Rolf Z. gegebenenfalls bereits vernichtet?

Zu 12.:

Über die Asservate im Verfahren gegen Rolf Z. wurde wegen der eingetretenen Rechtskraft des dortigen Urteils und fehlender Hinweise auf die Beteiligung weiterer Personen abschließend verfügt. Anschlussbeschlagnahmen für die betroffenen Gegenstände in anderen Verfahren waren hier nicht bekannt. Danach bestand für die weitere Asservierung der Gegenstände keine rechtliche Grundlage.

13. Aus welchen Gründen wurden die polizeilichen Dokumentationen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung bei Rolf Z. im Jahr 2005 angefertigt und zu den Akten gegeben wurden, gegebenenfalls bereits gelöscht?

Zu 13.:

Unterlagen, die eine „Hausdurchsuchung“ im Jahre 2005 bei Rolf Z. dokumentieren, sind nicht vorhanden. Sollte sich die Frage auf die Durchsuchung der Wohnung des Rolf Z. im Jahre 2015 im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf des Mordes an Luke H. beziehen, so fanden die polizeilichen Dokumentationen und Unterlagen hierzu Eingang in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Berlin.

14. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass auf die in den beiden vorangegangenen Fragen genannten Asservaten, Beweismittel und Unterlagen für zukünftige Ermittlungen im Verfahren wegen des Mordes an Burak B. gegebenenfalls noch zurückgegriffen werden kann?

Zu 14.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Ansonsten kann auf Beweismittel aus dem Parallelverfahren bis zu deren Vernichtung grundsätzlich zugegriffen werden.

15. Wie kann der Senat gegebenenfalls ausschließen, dass Polizeidienstkräfte in die Ermittlungen im Fall Burak B. einbezogen gewesen sind, gegen die Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren wegen rechter Straftaten oder Dienstvergehen geführt wurden?

Zu 15.:

Für die mit der Fallbearbeitung befassten Mitarbeitenden der Mordkommission kann dies ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung aller jemals mit dem Fall in Berührung gekommenen Mitarbeitenden anderer Dienststellen erfolgte nicht. Insofern ist ein vollständiger Ausschluss im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

16. Wie genau haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden die Empfehlung aus dem „Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses im Land Berlin“ vom 14. Juli 2015 (Drs.-Nr. 17/1693) auf das Ermittlungsverfahren im Mordfall Burak B. angewendet? (Bitte für die Umsetzungsempfehlungen jeweils einzeln ausführen.)
17. Welche auswertende Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle oder wie viele zuvor nicht mit dem Fall befassten Ermittler*innen welcher Organisationseinheit wurden durch Zuweisung mit dem Mordfall an Burak B. betraut?

Zu 16. und 17.:

In der Polizei Berlin wurden auf der Grundlage dieser Empfehlungen nachfolgend ausgeführte Maßnahmen umgesetzt:

Empfehlung	Umsetzung
Bei komplexen Verfahren soll sich eine eigene Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmen.	Bereits im Juni 2012 wurde durch die Dienststelle LKA 1 Auswerteeinheit/Operative Fallanalyse (LKA 1 AE/OFA) eine Auswertung der bis dahin erfolgten Ermittlungen durchgeführt. Im September 2017 erfolgte durch LKA 1 AE/OFA eine ergänzende Fallbetrachtung.
Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollen nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden.	Bereits im Jahr 2014 wurde beim Polizeilichen Staatsschutz eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe mit bis zu acht Mitarbeitenden zur Bewertung, ob gegebenenfalls weitere Anhaltspunkte zur Tataufklärung und/oder für eine mögliche politische Motivationslage erkennbar sind, eingesetzt.

<p>Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollen bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden ("cold case units").</p>	<p>Obgleich es sich nicht um einen abgeschlossenen Fall handelt, werden im Zuge der aktuell erfolgenden Einarbeitung zweier neuer zuständiger Sachbearbeitenden die Ermittlungsakten auf eventuelle neue erfolgversprechende Ermittlungsansätze überprüft.</p>
---	--

Die Berliner Strafverfolgungsbehörden nutzen, wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, regelmäßig alle zur Verfügung stehenden Hinweise zur Aufklärung von Straftaten.

18. Aus welchen Gründen können laut Antwort des Senats auf Frage 8 unserer Schriftlichen Anfrage vom 21. August 2020, Drs. 18/24 614, die Ermittlungsakten im Mordfall Burak B. nicht dahingehend ausgewertet werden, dass die Staatsanwaltschaft darüber Auskunft erteilen kann, ob der Polizeibeamte Stefan K., der Tatverdächtiger eines mutmaßlich rassistischen Angriffs am S-Bahnhof Karlshorst am 5. April 2017 ist, in die Ermittlungen zum Mordfall eingebunden war oder nicht?

Zu 18.:

Stefan K. war zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter der mit dem Fall betrauten 6. Mordkommission und mithin nicht unmittelbar mit den Ermittlungen befasst. Eine Aufstellung aller Mitarbeitenden der verschiedensten mit dem Fall in Berührung gekommenen Polizeidienststellen existiert nicht und kann im automatisierten Verfahren auch nicht erstellt werden. Von einer händischen Erstellung wurde mangels konkreter Anhaltspunkte dafür, dass Stefan K. in die Ermittlungen eingebunden gewesen sein könnte, abgesehen.

19. Wann und in welchem Umfang wurde und wird - auch vor dem Hintergrund der Mitarbeit Stefan K.s in der EG Rex des damaligen Polizeiabschnitts 56 zum Zeitpunkt des Mordes an B. - durch die Generalstaatsanwaltschaft oder andere Ermittlungsbehörden geprüft, ob Polizeidienstkräfte mit Ermittlungen im Fall Burak B. betraut waren oder sind, die durch extrem rechte Straftaten in Erscheinung getreten sind?
20. Welche genauen Funktionen und Aufgaben zu welchen jeweiligen Zeiträumen hatte gegebenenfalls die EG Rex bisher in den Ermittlungen im Mordfall Burak B.? (Bitte jeweils datumsgenau ausführen.)

Zu 19. und 20.:

Die EG Rex war zu keinem Zeitpunkt mit Ermittlungstätigkeiten im Mordfall Burak B. betraut. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

21. Trifft es zu, dass der bisher mit den Ermittlungen im Fall Burak B. betraute Kriminalhauptkommissar H. zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr für den Fall zuständig ist? Wenn ja,
- seit welchem Datum?
 - aus welchen genauen Gründen?
 - liegt dieser Entwicklung ein freiwilliger Dienstwechsel zugrunde?

Zu 21., 21.a. bis 21.c.:

Zu Personaleinzelangelegenheiten erteilt der Senat keine Auskunft.

22. Wurden Protokolldateien zu Personensuchen, die Polizeidienstkräfte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im Mordfall Burak B. beispielsweise von Tatverdächtigen, Zeug*innen, etc. in Polizeidatenbanken vorgenommen haben, gegebenenfalls über die für solche Protokolldateien geltende Lösfrist hinaus gesichert?

Zu 22.:

Nein.

- a. Wenn ja, wie viele protokollierte Zugriffe von wie vielen Dienstkräften?
- b. Wenn ja, wie viele dieser Personensuchen lassen sich dienstlich begründen und wie viele nicht?

Zu 22.a und 22.b:
Entfällt.

- c. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 22.c:
Es lag dazu keine Veranlassung vor.

Berlin, den 21. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport